



Merkblatt Erwerb Schweizer Bürgerrecht

Voraussetzungen

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrecht müssen die gesetzlichen Grundlagen (Art. 9 und 10 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht und § 17 und 18 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz) erfüllt werden. Das Gesuch um Einbürgerung kann jeder gut beleumundeter ausländischer Staatsangehöriger stellen der

- die Niederlassungsbewilligung C besitzt;
- während mindestens 10 Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Für die Berechnung werden die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr doppelt gezählt. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen. An die Aufenthaltsdauer wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung C und B vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme F oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels. Beachten Sie, dass alle anderen Aufenthaltstitel nicht angerechnet werden;
- in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre in der Gemeinde Udligenswil gewohnt hat;
- unmittelbar vor Gesuchseinreichung mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde Udligenswil gewohnt hat;
- in Deutsch mündliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist;
- mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut ist und über Grundkenntnisse der geographischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügt;
- die Rechtsordnung beachtet und keinen Eintrag im Strafregister des Bundes hat;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und die Werte der Bundesverfassung respektiert.

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Udligenswil mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Udligenswil. Zudem nehmen Sie am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken. Sie haben in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Gebühren

Die Gebühr für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs richtet sich nach Bearbeitungsaufwand und betragen für Familien zwischen CHF 1'800.– bis CHF 2'500.– und für Einzelpersonen zwischen CHF 800 bis 1'000.–.

Es können weitere Kosten für Dokumente sowie allenfalls für den Sprachnachweis anfallen.

Verfahren

Durch die Einbürgerung wird das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert ungefähr eineinhalb bis zwei Jahre.

Verlust bisherige Staatsangehörigkeit

Nach schweizerischem Recht ist es eingebürgerten Personen erlaubt, die bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Information und Einreichung Gesuchsformular

Das Gesuch ist der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie können sich gerne auch am Schalter der Einwohnerdienste, Schössligasse 2, 6044 Udligenswil, 1. OG beraten lassen.